

Mustervertrag für die Vergabe von privaten Bauarbeiten

Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen

Zwischen

Auftraggeber 1

und

Auftragnehmer 2

vorausgeschickt, dass

- der Auftraggeber zum Zwecke dieses Vertrages als³ über die Immobilie/Liegenschaftseinheit, gelegen in, eingetragen in, wie nachfolgend beschrieben, rechtlich verfügt;
- der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer folgende Arbeiten zu erteilen:
- der Auftragnehmer erklärt, über die technischen und organisatorischen Fähigkeiten zu verfügen, die für eine fachgerechte Ausführung erforderlich sind;

wird von den oben genannten Vertragsparteien Folgendes vereinbart.

Art. 1. Gegenstand und Gewährleistungen

1. Die Prämissen sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer, der diese auch annimmt, die Ausführung der Arbeiten, die in den technischen und administrativen Unterlagen im Anhang zu dieser Vereinbarung beschrieben und wie nachfolgend angegeben bezeichnet und /oder umschrieben werden⁴.
3. Der Auftraggeber erklärt und gewährleistet, über das arbeitsgegenständliche Objekt rechtlich wie auch materiell vollständig zu verfügen und es somit dem Auftragnehmer unter den hier angegebenen Bedingungen und auf die hier angeführte Art und Weise zur Verfügung zu stellen⁵.
4. Der Auftragnehmer erklärt und gewährleistet, den aktuellen Zustand des Gutes zu kennen, die diesem Vertrag beiliegenden technischen und administrativen Unterlagen⁶ geprüft zu haben und alle technisch-organisatorischen und wirtschaftlich-finanziellen Fähigkeiten zu besitzen, die für die Ausführung der Arbeiten

¹ In diesem ersten Teil müssen die Daten der Vertragsparteien vollständig eingegeben werden. Dazu gehören Wohnort, Geburtsort und -datum, Steuernummer bei natürlichen Personen; Gesellschaftsbezeichnung, Rechtssitz, Nummer der Eintragung in das Handelsregister, eingezahltes Gesellschaftskapital, Steuernummer und Mehrwertsteuernummer, Personalien des gesetzlichen Vertreters für die juristischen Personen.

² Hinweis: Falls der Auftraggeber ein Verbraucher ist, wird die Erklärung des Wohnortes und des Domizils zur Ermittlung der für Streitfragen zuständigen Gerichtsbehörde im Sinne und nach Maßgabe des Art. 33, Absatz 2, Buchst. u) des GvD 206/2005 (Gesetzbuch über den Verbraucherschutz) verwendet.

³ Angeben, ob es sich um Eigentum oder einen anderen angemessenen Rechtstitel handelt. Fruchtnießer, Überbauberechtigter, Mieter mit der Befugnis zur Durchführung von Bauarbeiten, Verwalter von Miteigentumsgemeinschaften (in diesem Fall ist eine Kopie des Beschlusses der Versammlung mit der Genehmigung der Arbeiten beizulegen), kirchliche Einrichtung, Onlus, Sportverein, zum Erwerb Berechtigter, etc.

⁴ An dieser Stelle müssen alle Bezugsdaten der Bewilligung angegeben werden.

⁵ Die Verfügung ist besonders wichtig. Es ist eine tatsächliche Überprüfung des Zustandes und der Verfügbarkeit der Gelände erforderlich. In vielen Situationen ist der Zugang zur Baustelle materiell unmöglich oder sehr mühsam und aufwändig.

⁶ Vgl. dazu auch die Bestimmungen des Art. 5, Absatz 2, falls die entsprechenden Genehmigungen noch nicht erlassen wurden.

unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Verordnungen, auch technischer Art, welche den Sektor betreffen, erforderlich sind.

5. Von dieser Vergabe sind folgende Arbeiten oder Lieferungen ausgeschlossen, wobei der Auftraggeber sich das Recht vorbehält, damit andere Unternehmen zu betrauen, ohne dass der Auftragnehmer deshalb Einwendungen oder Forderungen erheben oder besondere Vergütungen einfordern kann:
.....

Art. 2. Vertragliche und technische Unterlagen, welche die Vergabe regeln

1. Die Vergabe wird von den vertraglichen Abmachungen und von den technischen und administrativen Unterlagen geregelt, die nachfolgend angeführt werden, von den Parteien geprüft und angenommen wurden und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind⁷:

- Angebot des Auftragnehmers;
- Kosten- und Massenberechnung der Arbeiten;
- graphische Projektunterlagen und -erläuterungen;
- geologischer Bericht, geotechnischer Bericht, Ergebnisse eventuell ausgeführter Untersuchungen;
- technische, strukturelle und anlagenbezogene Ausführungsunterlagen (unbeschadet eventueller Ergänzungen, die sich der Auftraggeber innerhalb des Datums der Übergabe der Arbeiten zu liefern verpflichtet);
- das Arbeitsprogramm;
- die Unterlagen zur Bestätigung der erfolgten Charakterisierung der Felsen und Aushubböden, die von den vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Arbeiten betroffen sind;
- Kopie der Meldung des Tätigkeitsbeginns und/oder der Baubewilligungen und jeder anderen Genehmigung, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich ist⁸;
- Sicherheits- und Koordinierungsplan samt Schätzung der Sicherheitskosten und technischem Faszikel mit den Informationen, die für die Vorbeugung und den Schutz der Arbeitnehmer während der Ausführung der Arbeiten nützlich sind;
- die Erklärung des Auftraggebers in Bezug auf den Mehrwertsteuersatz, der für die vergabegegenständlichen Arbeiten anzuwenden ist;
- die besonderen Vergabebedingungen;
- der Einsatzsicherheitsplan;
-

Art. 3. Form der Vergabe

1. Die Vergabe wird nach⁹ erteilt und angenommen.

2. Wird ein „pauschaler“ Preis vereinbart, sind im Gesamtpreis die Lieferungen der Materialien, die Verarbeitungen, die Transporte, die Mieten, und was sonst noch für eine vollständige Ausführung der Arbeiten erforderlich ist, inbegriffen. Die Menge der einzelnen im Projekt angegebenen Arbeitsgänge spielen somit keine Rolle.

3. Wird ein Preis „auf Maß“ vereinbart, werden jeder Kategorie von Arbeiten die im Angebot des Auftragnehmers angegebenen Kosten gemäß den Maßverfahren, die im nachfolgenden Art. 25 dieses Vertrages vorgesehen sind, angerechnet.

4. Sei es für Vergaben mit Pauschalpreis als auch für Vergaben auf Maß sind in den Preisen die Sicherheitskosten nicht inbegriffen; diese werden getrennt im Ausmaß gemäß nachfolgendem Art. 8 in den beiliegenden technischen und administrativen Unterlagen angeführt.

Art. 4. Abtretung und Weitervergabe

⁷ In dieser Liste sind die meist verwendeten Dokumente angeführt. Die Liste kann je nach spezifischem Fall ergänzt oder umschrieben werden (zutreffende Punkte wählen). Falls dies von den geltenden Gesetzen vorgeschrieben ist oder vom Auftraggeber für zweckmäßig erachtet wird, muss das Projekt von einer befähigten freiberuflich tätigen Person erstellt werden.

⁸ Laut ständiger Rechtsprechung (bspw. Kassationsgerichtshof, III. Sektion, Urteil vom 20. November 2012, Nr. 20301) ist der Vergabevertrag für den Bau einer Immobilie ohne Genehmigung im Sinne der Artikel 1346 und 1418 ZGB nichtig, da der Gegenstand des Vertrages angesichts des Verstoßes gegen urbanistische Vorschriften rechtswidrig ist. Infolge dieser Nichtigkeit ist der Vertrag von Anfang an unwirksam und keine Heilung im Sinne des Art. 1423 ZGB möglich, sodass der Auftragnehmer aufgrund des nichtigen Vertrages das vereinbarte Entgelt nicht einfordern kann.

⁹ Angeben, ob die Vergabe pauschal oder auf Maß erfolgt.

1. Die auch nur teilweise erfolgende Abtretung des Vergabevertrages in jeglicher Form ist bei sonstiger Auflösung des Vertrages untersagt, vorbehaltlich der Genehmigung des Auftraggebers, welcher auch in letzterem Fall erklären kann, den Überträger nicht von seiner Haftung zu befreien.
2. Im Sinne des Art. 1656 ZGB ermächtigt der Auftraggeber bereits jetzt die Weitervergabe folgender Werke und Arbeiten:¹⁰.
3. Die weitere Vergabe von Arbeiten an Unterauftragnehmer, sowohl über den Auftragnehmer als auch über einen Unterauftragnehmer, müssen vom Auftraggeber einzeln schriftlich genehmigt werden. In Ermangelung der schriftlichen Ermächtigung gilt die Weitervergabe im Sinne und nach Maßgabe des Art. 1455 ZGB als schwere Nichterfüllung zu Schaden des Auftraggebers, der zur Auflösung des Vertrages schreiten und einen Schadenersatz einklagen kann.
4. Der Auftragnehmer muss im Vertrag zur Weitervergabe eine Klausel einfügen, mit der jegliche direkte Aktion des Unterauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen wird.
5. Der Auftraggeber ist auf jeden Fall befugt, direkt die Kontrollen und Überprüfungen gemäß Art. 1662, Abs. 1 ZGB auszuführen; zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftragnehmer, die ausdrückliche Zustimmung des Unterauftragnehmers einzuholen.
6. Die Weitervergabe, sofern ermächtigt, bleibt ein internes Verpflichtungsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer.
7. Der Auftragnehmer haftet weiterhin gegenüber dem Auftraggeber für die Ordnungsmäßigkeit der weitervergebenen Werke, Leistungen und Lieferungen und befreit den Auftraggeber von jeglicher Verantwortung in Bezug auf die Tätigkeiten der Unterauftragnehmer. Auf keinen Fall kann die Weitervergabe dem Auftraggeber als Rechtfertigungsgrund, Ursache und/oder Unrechtsausschlussgrund für Nichterfüllungen, Verzögerungen oder die nicht perfekte Ausführung der vergebenen Werke entgegeng gehalten werden.
8. Auf jeden Fall ist die Genehmigung der Weitervergabe von der Einfügung in den Werkvertrag mit dem Unterauftragnehmer der Bestimmungen gemäß Absätzen 4 und 5 dieses Artikels abhängig.

Kapitel II - Pflichten und Lasten der Parteien

Art. 5. Pflichten und Lasten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber muss zusätzlich zu den Pflichten, die von anderen Bestimmungen dieses Vertrages vorgesehen sind, folgende Pflichten erfüllen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart:
 - a. die Ergänzung, wo erforderlich, der Projektunterlagen, die so genau ausgearbeitet sein müssen, dass der Auftragnehmer unmittelbar die Projektunterlagen und die Baustellenumsetzung des Werkes ablesen kann, mit besonderem Bezug auf die Art, Form, Qualität und Größe jedes Projektelements;
 - b. die auf dem Vergabeentgelt zu berechnende Mehrwertsteuer;
 - c. alle Akten technischer und administrativer Art und die entsprechenden Lasten/Kosten, einschließlich der finanziellen Kosten und der Unterzeichnung der für den Erhalt der Genehmigungen und Ermächtigungen erforderlichen Dokumente in Verbindung mit der Besetzung öffentlichen Grundes oder von Kondominiumsbereichen oder Bereichen von privaten Dritten, die für die Einrichtung der Baustelle erforderlich sind. Diesbezüglich muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig die Notwendigkeit eventueller besonderer Genehmigungen, die erforderlich sein sollten, um mit den Arbeiten zu beginnen bzw. diese fortzusetzen, angeben.¹¹
2. Sollte der Auftraggeber bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklären, noch nicht alle für den Beginn der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen erhalten zu haben, ist er verpflichtet, diese zu besorgen und dies dem Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist, höchstens aber innerhalb von..... mitzuteilen; nach dieser Frist ist der Auftragnehmer befugt, mit schriftlicher Mitteilung über Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung an den Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten. Sollte der Pflicht aufgrund von

¹⁰ Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber die weitervergebenen Arbeiten und die Namen der Unterauftragnehmer vor Beginn der jeweiligen Arbeiten mitteilen. Die Parteien können auch das absolute Verbot von Weiteraufträgen vorsehen, mit entsprechender Haftung für Schadenersatz zu Lasten des Auftragnehmers, der gegen dieses Verbot verstößt.

¹¹ Diese Bestimmung sieht eine Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bezüglich der Notwendigkeit besonderer Genehmigungen vor, die dem Auftraggeber meistens gar nicht bekannt sind, vor allem in jenen Fällen, in denen kein Bauleiter ernannt wird (zum Beispiel Genehmigungen für die Haltung auf der Baustelle von Speichern für die Aufbewahrung von Zement, Gips, Kalk).

Ursachen, die dem Auftraggeber zuzuordnen sind, nicht nachgekommen werden, so ist letzterer verpflichtet, dem Auftragnehmer ein Strafgeld zu € ...,... zu zahlen¹².

3. Sollten auf der Baustelle Personen tätig sein, die nicht zur Belegschaft des Auftragnehmers gehören, müssen diese die eigene Tätigkeit im Voraus mit dem Auftragnehmer koordinieren, um die Tätigkeit des Auftragnehmers nicht zu behindern oder zu beeinträchtigen und keine Risikosituationen oder Schäden für das auftragnehmende Unternehmen zu verursachen. Auf jeden Fall dürfen Personen, die nicht zur Belegschaft des Auftragnehmers gehören, keine Baustellenausrüstungen und -dienste des Auftragnehmers beanspruchen, sofern nicht zuvor ausdrücklich dazu ermächtigt, und auf jeden Fall nach entsprechender vorhergehender Festlegung der Nutzungsbedingungen seitens des Auftragnehmers.

Art. 6. Pflichten und Lasten des Auftragnehmers

1. Zu Lasten des Auftragnehmers, mit ausdrücklicher Schadloshaltung des Auftraggebers von jeglicher Forderung, jeden Antrages und/oder jeder Haftung auch in Bezug auf Lieferanten oder Dritte, sind die Erfüllungen und Auflagen in Verbindung mit der Ausführung der vertraglich festgelegten Arbeiten, zu denen beispielsweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende gehören:

- a) die Ausführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten, wie sie in den besonderen Vergabebedingungen angeführt sind, und die Anwendung aller erforderlichen technischen Vorsichtsmaßnahmen, auch bei der Einrichtung der Baustelle;
 - b) sofern vertraglich nicht anders vereinbart, alle Materialien, die Arbeitskräfte, die Transporte, die Mieten und was sonst noch für die vollständige Ausführung der Arbeiten erforderlich ist, einschließlich der Personalkosten und der Arbeitsmittel für die erforderlichen Absteckungen und Messungen;
 - c) die Ausarbeitung der Abrechnung mit der Bauleitung;¹³
 - d) die Unterstützung des Abnahmeprüfers;
 - e) die Einrichtung und die Beibehaltung der angemessen ausgerüsteten Baustelle, sowie die Führung im Allgemeinen der Baustelle, des Bauwerkes und aller gelieferten Materialien; der Aufbau der Baracken, Büros, Umkleidekabinen, Toiletten, die auf der Baustelle erforderlich sind, gemäß den Vorschriften des Sicherheits- und Koordinierungsplanes;
 - f) die Erstellung des Projektes für den Aufbau der Gerüste, wenn von den Gesetzesvorschriften gefordert; der Aufbau und die Instandhaltung der Gerüste für die gesamte Dauer der Arbeiten gemäß Vertrag, deren Abbau und Fortschaffung sowie die Errichtung einer Nachtbeleuchtungsanlage und/oder eines Alarmsystems zur Abschreckung von Diebstählen über die Gerüste oder auch mittels¹⁴;
 - g) die erforderliche Entnahme von Stichproben aufgrund der Hinweise des Auftraggebers oder jeglicher öffentlichen zuständigen Einrichtung;
 - h) die Unterlassung des Anzündens von Feuer, des Vergrabens oder Ablagerns von Restmaterialien der Baustelle; ausschließlich in Bezug auf die eigenen Arbeiten oder auf die den eigenen Subunternehmen anvertrauten Arbeiten, die sorgfältige Reinigung der Arbeitsbereiche, einschließlich Fortschaffen, Transport und Lieferung aller Restmaterialien der Baustelle an die zugelassenen Abfallbewirtschaftungs- oder -entsorgungsanlagen, mit Übernahme jeglicher Auflage und Pflicht laut Gesetz; die Erfüllung der Umweltauflagen, die aus der Anwendung des GvD 152/2006 i.g.F. rühren; im Vergabebetrag sind alle finanziellen Lasten inbegriffen, einschließlich der Transportspesen und der Spesen für die Bewirtschaftung und Entsorgung der Abfälle; die finanziellen Lasten und Spesen für den Transport, die Bewirtschaftung und die Entsorgung der Abfälle bleiben hingegen zu Lasten des Auftraggebers¹⁵;
 - i) die Anschlüsse für die Baustelle an das Wassernetz und an das Stromnetz, mit Übernahme der entsprechenden Kosten, unter Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Angaben, die eventuell vom Straßeneigentümer geliefert werden.
 - j) am Ende der Arbeiten das Wegräumen aller Ausrüstungen und die sorgfältige Reinigung der von der Baustelle betroffenen Zonen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem:

¹² Sieht der Vertrag als Partei einen Verbraucher vor, müsste diese Bestimmung Gegenstand von Verhandlungen sein, um zu vermeiden, dass aufgrund des Strafgeldausmaßes die Klausel als benachteiligende Klausel im Sinne des Art. 33, Abs. 2, Buchst. f) GvD 206/2005 angesehen werden könnte.

¹³ Vgl. Fußnote 32 in Bezug auf die Aufgaben und Befugnisse des Bauleiters.

¹⁴ Die Parteien können nach eigenem Ermessen das System zur Vermeidung von Diebstählen vorsehen, auch mit anderen Modalitäten als hier angegeben.

¹⁵ Die Parteien entscheiden, wie die finanziellen Lasten für den Transport und die Entsorgung und Bewirtschaftung der verschiedenen Arten von Abfällen unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zu regeln sind.

- a) die Bedingungen des Sicherheits- und Koordinierungsplanes gemäß Art. 100 GvD 81/2008 i.g.F. einzuhalten;
- b) den Einsatzsicherheitsplan (ESP) zu erstellen und zeitgleich mit dem Protokoll der Übergabe gemäß Art. 12, Absatz 4 dieses Vertrages zu liefern;
- c) vom gesamten auf der Baustelle eingesetzten Personal den Erkennungsausweis tragen zu lassen;
- d) das aktualisierte Bautagebuch zu erstellen und zur Verfügung zu stellen, in dem die bedeutenden und für die Verwaltung des Vergabevertrages nützlichen Daten, Elemente und Ereignisse im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten angeführt werden. Genanntes Tagebuch wird dem Bauleiter¹⁶ bei jedem Baustellenbesuch zur Einsichtnahme und Unterzeichnung mit eventuellen Anmerkungen unterbreitet;
- e) dem Auftraggeber und/oder dem Bauleiter für jede Klärung, die für die Kontrolle der Arbeiten und die Verwaltung des Vertrages erforderlich sein sollte, angemessenen technischen Beistand zu liefern;
- f) den Zugang und die Umzäunung der Baustelle in klar sichtbarer und erkennbarer Weise vorzubereiten;
- g) für den Aufsichtsdienst der Baustelle zu sorgen;
- h) für jede Auflage für Abnahmen und Proben während der Bauausführung als auch zum Abschluss zu sorgen (Bescheinigungen, Proben, etc.);
- i) alle technischen und Konformitätsbescheinigungen für die verwendeten Materialien und beim Bau eingesetzten Anlagen einzuholen und dem Auftraggeber zu übergeben;
- j) für die Instandhaltung und Wahrung der Werke bis zur Übergabe derselben zu sorgen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, bei Verträgen mit Unterauftragnehmern, Lieferanten und Unterlieferanten sowie mit den Rechtssubjekten, die mit Transport, Miete, Entsorgung von Bau- und Abbruchmaterialien beauftragt werden, Folgendes zu überprüfen:

- den Besitz seitens der anderen Vertragspartei der Bescheinigung über die Erfüllung aller Pflichten in Bezug auf die Einzahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge (DURC);
- die technisch-berufliche Eignung der Unterauftragnehmer gemäß Anhang XVII des GvD 81/2008 i.g.F.

Die Parteien erklären, über ihre Pflichten laut Art. 17/bis des GvD 241/1997 (Steuereinbehalt) informiert zu sein.

Art. 7. Personal und Vorsorge- und Versicherungslasten

1. Der Auftragnehmer erklärt, die spezifischen Risiken im Arbeitsumfeld, in dem die Belegschaften ihre Tätigkeiten ausführen werden, untersucht und bewertet zu haben, gewährleistet den Einsatz von Fachpersonal bei der Ausführung der vergebenen Arbeiten und verpflichtet sich, den Auftraggeber, unbeschadet der Haftung des letzteren in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, für jeglichen Arbeitsunfall, den die eigenen Beschäftigten oder jene eventueller Subunternehmen erleiden sollten, schadlos zu halten; weiters gewährleistet der Auftragnehmer, den Auftraggeber von jeglicher Schadenersatzforderung für Schäden, die der Auftragnehmer selbst an Personen und/oder Sachen verursachen sollte, schadlos zu halten.

2. Der Auftragnehmer erklärt und verpflichtet sich, alle Vorschriften im Lohn-, Beitrags-, Vorsorge-, Versicherungs- und Gesundheitsbereich zu befolgen, die in Gesetzes- und Vertragsvorschriften zugunsten der eigenen Beschäftigten vorgesehen sind, und verpflichtet sich, dem Auftraggeber bei der Übergabe der Arbeiten gemäß Art. 12, Absatz 4 alle Bescheinigungen in Verbindung mit den Vorsorge- und Versicherungspflichten gegenüber den Beschäftigten zu liefern. Er verpflichtet sich weiters, den Auftraggeber unbeschadet der Haftung des letzteren in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen von jeglicher Haftung in Bezug auf die Ausführung der Arbeiten schadlos zu halten, einschließlich der Haftung für Verwaltungsstrafen, die für die Ausführung der Arbeiten verhängt werden sollten.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, dem Auftraggeber Folgendes zu liefern:

- Bestätigung über die Eintragung in die Handelskammer mit Gesellschaftszweck, der der Art der Vergabe entspricht;
- DURC (Sammelbestätigung über die ordnungsmäßige Beitragsposition) zur Bestätigung der Erfüllung der Pflichten in Bezug auf die Einzahlung der Beiträge, die von den geltenden einschlägigen Bestimmungen vorgeschrieben sind;
- alle anderen Dokumente, die von den geltenden Bestimmungen über Sicherheit und im Lohn-, Versicherungs- und Vorsorgebereich vorgeschrieben sind.

4. Der Auftragnehmer teilt folgende Vorsorge- und Versicherungspositionen mit:

NISF;

INAIL;

Bauarbeiterkasse;

¹⁶ Vgl. Fußnote 32

Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten und gegenüber Arbeitern Nr., Versicherungsgesellschaft; Angewandter Kollektivvertrag

5. Der Auftragnehmer muss sich die Versicherungspolizzen, welche mit einer primären Gesellschaft abzuschließen sind, besorgen und für die gesamte Dauer der Arbeiten auf eigene Spesen aktiv beibehalten, und zwar zur Abdeckung folgender Risiken:

a. Haftpflicht gegenüber Dritten: mit Deckungssummen von mindestens € jeweils pro Schadensfall Unfall/Person/Sachen und/oder Tier;

b. Haftpflicht gegenüber Arbeitskräften mit Deckungssummen von mindestens € jeweils pro Schadensfall Unfall/Person;

c. Diebstahl infolge der Anwesenheit von Gerüsten mit Deckungssummen von mindestens €.....,..... .

6. Bei Wechsel der Versicherungsgesellschaft muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich über Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung mitteilen.

Kapitel III - Vertragssumme und Zahlungen

Art. 8. Vertragssumme

1. Der Gesamtbetrag der Vergabe beträgt €¹⁷, ohne MwSt., von denen € für Sicherheitskosten. Folgende Spesen sind ausgeschlossen: <.....>.

Art. 9. Anpassung der Preise

1. Die Einheits- und/oder Pauschalpreise, die zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart wurden und im Angebot enthalten sind, sind fix und unveränderlich, unbeschadet der Bestimmung des Art. 1664 ZGB.¹⁸

2. Sollten bei der Ausführung aus von den Parteien nicht vorhergesehenen Gründen Schwierigkeiten auftreten, muss dies der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.¹⁹

Art. 10. Zahlungen

1. Die Bezahlung der durchgeführten Arbeiten erfolgt mit folgenden Modalitäten und Fristen²⁰.

Art. 11. Zahlungsverzug

1. Sollte die Zahlung oder Teilzahlung der ausgeführten Arbeiten nicht innerhalb der in Art. 10 dieses Vertrages festgelegten Frist erfolgen, stehen dem Auftragnehmer mit Laufzeit ab besagter Frist die Verzugszinsen zu, die von den Parteien mit dem Zinssatz von % festgelegt werden. Sollte der Verzug Tage überschreiten, ist der Auftragnehmer zur Unterbrechung der Arbeiten nach entsprechender Mahnung an den Auftraggeber über Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung mit einer Vorankündigung von mindestens 15 Tagen befugt²¹.

¹⁷ Diese Bestimmung ändert sich je nachdem, ob die Arbeiten pauschal oder auf Maß berechnet werden: im ersten Fall ist der vereinbarte Betrag fix und unveränderlich, unbeschadet der Vorgaben des Art. 9; im zweiten Fall hingegen gilt der Betrag als Richtwert und kann sich aufgrund der tatsächlich ausgeführten Arbeitsmengen ändern.

¹⁸ Art. 1664 ZGB besagt: „Sofern sich durch unvorhergesehene Umstände ein solcher Mehrbedarf oder Minderbedarf an Materialien oder an Arbeitskräften ergibt, dass er eine Erhöhung oder Verminderung des vereinbarten Gesamtpreises um mehr als ein Zehntel bewirkt, kann der Auftragnehmer oder der Auftraggeber eine Neubestimmung dieses Preises verlangen. Die Neubestimmung kann nur für jenen Unterschiedsbetrag, der das Zehntel übersteigt, zugestanden werden.“

Wenn sich während der Herstellung des Werkes Schwierigkeiten bei der Ausführung zeigen, die sich aus geologischen, hydrologischen und ähnlichen Gründen ergeben, die von den Parteien nicht vorhergesehen worden sind und die Leistung des Auftragnehmers erheblich belastender machen, so hat dieser Anspruch auf eine angemessene Vergütung.“

¹⁹ Die Parteien können alternativ zur Vorgabe des Art. 9 wie folgt verfügen: „Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf die angemessene Vergütung gemäß Art. 1664, Abs. 2 ZGB für eventuelle unvorhergesehene Schwierigkeiten, die bei der Ausführung des Werkes auftreten sollten“.

²⁰ Die Parteien können verschiedene Zahlungsmodalitäten vereinbaren: - Zahlung in festgelegten Raten: mittels x Monatsraten, zuzüglich eventueller Einbehalte, jeweils in Höhe von €, zu zahlen innerhalb....; - Zahlung nach Baufortschritt: mittels Anzahlungsraten, zuzüglich eventueller Einbehalte, entsprechend Baufortschritt und jedes Mal, wenn der entsprechende Betrag den Mindestwert von € erreicht wird. Die einzelne Rate ist zu zahlen innerhalb; unbeschadet der Verfügung des Art. 14 dieses Vertrages; - einmalige Saldozahlung: in einem einzigen Betrag am Ende der Arbeiten; - sonstige zwischen den Parteien vereinbarte Zahlungsform; - mittels Entrichtung einer Anzahlung in Höhe von ...% (bzw. ... Euro) bei Unterzeichnung dieses Vertrags (oder Beginn der Arbeiten) und ... Euro nach der Endprüfung.

²¹ Sieht der Vertrag als Partei einen Verbraucher vor, müsste diese Bestimmung Gegenstand von Verhandlungen sein, um zu vermeiden, dass aufgrund des Ausmaßes der bei Verzug geforderten Zinsen oder der Vorankündigung für die Unterbrechung

Kapitel IV - Dauer der Arbeiten

Art. 12. Fristen für die Ausführung der Arbeiten und Strafelder

1. Die Arbeiten beginnen am, und auf jeden Fall nicht mehr als Tage nach dem Datum, wenn nachfolgend, an dem alle eventuell erforderlichen Genehmigungen vorliegen, um mit den Arbeiten beginnen zu können, unbeschadet der Vorgaben gemäß Art. 5, Absatz 2 dieses Vertrages, und werden innerhalb fachgerecht und gänzlich fertiggestellt. In diesem Zusammenhang findet die Regelung der nachfolgenden Art. 13 und 14 dieses Vertrages Anwendung.
2. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer den Besitz des baugegenständlichen Grundstückes/Gebäudes einräumen, indem er ihm die Gelände/Räumlichkeiten und was sonst noch für den Beginn der Arbeiten erforderlich ist, frei von allen Behinderungen, Hindernissen, Belastungen und was sonst noch die normale Ausführung der Arbeiten behindern oder beeinträchtigen könnte, und mit voller Verfügbarkeit übergibt und dabei den freien und angemessenen Zugang gewährleistet.
3. Die Übergabe hat mindestens Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß erstem Absatz zu erfolgen.
4. Die Übergabe, der Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten werden mit spezifischen, vom Auftragnehmer und vom Bauleiter gegengezeichneten Protokollen belegt.²²
5. Unbeschadet der Frist für die Fertigstellung der Arbeiten laut erstem Absatz sind zudem folgende Zwischenfristen für die Ausführung der Werke vorgesehen.²³
6. Für jeden Tag Verzug bezüglich der Frist der Fertigstellung der Arbeiten gemäß Absatz 1, der als wesentlich angesehen wird, bzw. bezüglich der Zwischenfristen gemäß Absatz 5 muss der Auftragnehmer, soweit der Verzug demselben zuzuschreiben ist, ein Strafgeld pro Tag in Höhe von €, entrichten. Der Verzug ist nicht dem Auftragnehmer zuzuschreiben, womit auch vom selben kein Strafgeld entrichtet werden muss, wenn er von unvorhersehbaren Umständen oder durch höhere Gewalt verursacht wurde.
7. Das Strafgeld laut diesem Artikel wird auch bei Verzögerung in der Wiederaufnahme der Arbeiten nach einem Protokoll über die Aussetzung derselben berechnet.
8. Es bleibt die Befugnis des Auftraggebers unbeschadet, bei Verspätungen von mehr als Tagen, die dem Auftragnehmer zuzuschreiben sind, die unmittelbare Auflösung des Vertrages über Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung und den Ersatz der tatsächlich infolge der Nichterfüllung erlittenen Schäden zu fordern.
9. Stellt der Auftragnehmer die Arbeiten vor der Frist fertig, hat er deshalb keinen Anspruch auf Prämien oder Entgelte irgendwelcher Art.
10. Wurde der Beginn der Arbeiten gemäß Absatz 1 aus Umständen, die dem Auftraggeber zuzuordnen sind, nicht eingehalten, hat der Auftragnehmer zusätzlich zum Anspruch auf Schadenersatz auch Anspruch auf eine zusätzliche Frist in Höhe der Verspätung, bzw. auf eine andere Frist, die zwischen den Parteien vereinbart wird, sofern außerordentliche belegte Gründe dafür vorliegen, sei es in Bezug auf die Zwischenfristen für die Ausführung der Werke als auch in Bezug auf die Frist für die Fertigstellung der Arbeiten.
11. Jegliche zusätzliche Änderung der Arbeiten hat immer die Gewährung einer zusätzlichen Frist in Bezug auf die Zwischenfristen und auf die Frist für die Fertigstellung der Arbeiten zur Folge; diese ist zwischen den Parteien zu vereinbaren oder muss in Ermangelung aufgrund der zusätzlichen Arbeiten und im Verhältnis zur Frist, die für die Ausführung der ursprünglich erteilten Arbeiten vorgesehen war, bestimmt werden.

Art. 13. Arbeitstage

1. Der Auftraggeber erkennt dem Auftragnehmer das Recht an, bei der Planung der Arbeiten Unterbrechungen wegen Sommerurlaub (..... Arbeitstage) und Weihnachtsurlaub (..... Arbeitstage) zu berücksichtigen, die im vom Auftragnehmer ausgearbeiteten Arbeitsprogramm bereits inbegriffen sind.
2. Aus der Berechnung der brauchbaren Tage sind folgende auszuschließen:
 - a. die Tage für Verlängerungen und/oder Unterbrechungen der Tätigkeit, die ordnungsgemäß zwischen den Parteien vereinbart werden;
 - b. die Tage der Unterbrechung der Tätigkeit des Auftragnehmers aus Bedürfnissen des Auftraggebers heraus in Bezug auf Prüfungen und Entscheidungsfassungen zu eventuellen Änderungen und/oder Ergänzungen;
 - c. die Tage der Untätigkeit, weil die Arbeitsbereiche nicht zur Verfügung stehen;
 - d. Tage des Streiks der vom Auftragnehmer eingesetzten Belegschaften oder aus anderen Verhinderungen höherer Gewalt oder wegen Anordnung der öffentlichen Behörde;

der Arbeiten seitens des Auftragnehmers die Klausel als benachteiligende Klausel im Sinne des Art. 33, Abs. 2 GvD 206/2005 angesehen werden könnte.

²² Vgl. Fußnote 32.

²³ Hier sind eventuelle von den Parteien vereinbarte Zwischenfristen für die Fertigstellung einzelner Teile oder spezifischer Arbeiten, die zum vertragsgegenständlichen Gesamtwerk gehören, anzugeben.

e. die Tage der Unterbrechung der Tätigkeit des Auftragnehmers wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten seitens des Auftraggebers.

Art. 14. Unterbrechung der Arbeiten

1. Bei höherer Gewalt, welche die ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten beeinträchtigen könnte, müssen die Arbeiten auf Initiative des Bauleiters²⁴ mit schriftlicher Protokollerklärung unterbrochen werden; in diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Zusatzfrist für die Fertigstellung der Arbeiten im Ausmaß der Anzahl der Tage der Unterbrechung oder zumindest in gerechtem Ausmaß. Als höhere Gewalt gelten all jene vom Willen der Parteien unabhängige Ereignisse, welche die Arbeiten gänzlich oder teilweise behindern. Dazu gehören beispielsweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit ungünstige Wetterbedingungen, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, archäologische Funde, Streiks mit Ausnahme der betrieblichen.
2. Analog wird in den Fällen der Unterbrechung der Arbeiten aus Gründen, die nicht dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber anzulasten sind, vorgegangen.
3. In den Fällen gemäß Absätzen 1 und 2, in denen die Dauer der Unterbrechung oder der Unterbrechungen, wenn es sich um mehrere handelt, insgesamt mehr als % der Vertragszeit oder Monate beträgt, können beide Parteien um Auflösung des Vertrages ersuchen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Entrichtung des Entgeltes im Verhältnis zur Menge der ausgeführten Werke, mit Ausschluss jeglichen Schadenersatzes²⁵.
4. Müssen die Arbeiten aus Gründen unterbrochen werden, die dem Auftraggeber zuzuschreiben sind, hat der Auftragnehmer, zusätzlich zur Verlängerung der Fertigstellungsfristen, nach Verstreichen von %²⁶ der Vertragszeit oder von insgesamt Monaten, Anspruch auf Ersatz der infolge der Unterbrechung erlittenen Schäden²⁷.
5. Sollte die Unterbrechung der Arbeiten aus Gründen, die nicht dem Auftragnehmer zuzuschreiben sind, sind über 30 Tage lang andauern, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Bezahlung des Entgeltes für die bis zum Datum des Beginns der Unterbrechung ausgeführten Arbeiten, auch wenn zu jenem Zeitpunkt der von Art. 10 dieses Vertrages für die Auszahlung der Baufortschritte festgelegte Mindestbetrag nicht erreicht wurde.²⁸
6. Betrifft die Unterbrechung nicht alle Arbeiten, legt der Bauleiter²⁹, nach vorhergehender Vereinbarung mit dem Auftragnehmer, eine Zusatzfrist für die Fertigstellung der Arbeiten fest.
7. Nach Wegfallen der Ursachen der Unterbrechung verfasst der Bauleiter³⁰ das Protokoll über die Wiederaufnahme der Arbeiten; sei es das Protokoll über die Unterbrechung als auch jenes über die Wiederaufnahme müssen vom Bauleiter und vom Auftragnehmer unterschrieben werden.

Kapitel V - Vertretung der Parteien

Art. 15. Bauleitung und Sicherheitsverantwortliche

1. Der Auftraggeber erklärt, die Bauleitung, mit Studio in (Tel., Fax, E-Mail), eingetragen in der Berufskammer der von, mit Nr. erteilt zu haben.
2. Der Auftraggeber erklärt zudem, mit beauftragt zu haben,³¹

²⁴ Vgl. Fußnote 32.

²⁵ Die Parteien können in Erwägung ziehen, auch eine Bestimmung in den Vertrag einzufügen, welche für beide Parteien das Recht auf Auflösung des Vertrages vorsieht, falls die Unterbrechungen eine bestimmte Dauer haben.

²⁶ Wie in Fußnote 25.

²⁷ Sollte das *quantum* des Schadenersatzes von den Parteien zuvor festgelegt werden und der Auftraggeber ein Verbraucher sein, ist zu berücksichtigen, dass ein zu hoher Betrag die Nachteiligkeit der Vertragsbestimmung im Sinne des Art. 33, Absatz 2, Buchst. f) GvD 206/2005 zur Folge hätte. Die Bestimmung muss daher Gegenstand spezifischer Verhandlung zwischen den Parteien im Sinne des Art. 34 GvD 206/2005 sein.

²⁸ Der zweite Teil der Bestimmung bezieht sich nur auf den Fall, in dem die Parteien eine Zahlung nach Baufortschritten vereinbart haben.

²⁹ Vgl. Fußnote 32

³⁰ Vgl. Fußnote 32

³¹ Es müssen alle Berufsbilder eingegeben werden, die an der Umsetzung der Vergabe beteiligt sind, zum Beispiel: - der Verantwortliche der Arbeiten im Sinne des GvD 81/2008, soweit dieser vom Auftraggeber beauftragt wird;

3. Der Auftraggeber erkennt und nimmt das Vorgehen des Bauleiters als eigenen Vertreter mit Bezug auf alle Punkte, welche die Ausführung der vergabegegenständlichen Arbeiten betreffen, sowie für alle anderen Punkte an, die in diesem Vertrag vorgesehen sind.³²
4. Der Auftraggeber erkennt zudem im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten das Vorgehen der anderen in Absatz 2 dieses Artikels angegebenen Figuren an.
5. Eventuelle Änderungen der in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Aufträge, die nach dem Abschluss des Vertrages eintreten sollten, sind nur dann gegenüber dem Auftragnehmer wirksam, wenn sie diesem rechtzeitig schriftlich mit Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung oder mit zertifizierter E-Mail mitgeteilt werden.

Art. 16. Befugnisse und Haftungen des Bauleiters³³

1. Der Bauleiter hat Leitungs- und technisch-buchhalterische Kontrollbefugnisse für die ihm unterliegenden Arbeiten inne. Er ist der ausschließliche Ansprechpartner des Auftragnehmers für die technischen Aspekte des Vertrages und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Konformität der Arbeiten im Laufe ihrer Ausführung mit dem Projekt und den Genehmigungen sowie mit dem Vertrag zu überprüfen;
 - b. zu überprüfen, dass der Auftragnehmer geeignete Materialien und technische und bauliche Vorkehrungen einsetzt, die eine fachgerechte Ausführung gewährleisten;
 - c. für die Aktualisierung der Projektunterlagen zu sorgen, wenn er Anweisungen erteilt, die vom Projekt abweichen;
 - d. für jede erforderliche Erfüllung zu sorgen, um die ordnungsmäßige Ausführung eventueller Änderungen und/oder Ergänzungen im Laufe der Arbeiten zu ermöglichen.
2. Der Auftragnehmer kann jederzeit verlangen, dass die Befehle und Anleitungen des Bauleiters schriftlich mitgeteilt werden, auch in den Fällen, in denen die schriftliche Form nicht von diesem Vertrag als erforderlich vorgesehen ist.
3. Der Auftragnehmer hat die Befehle und Entscheidungen des Bauleiters zu befolgen.³⁴
Die Rolle des gegebenenfalls vorgesehenen Bauleiters ist mit jener des Auftragnehmers unvereinbar.

Art. 17. Baustellenverantwortlicher

1. Der Auftragnehmer überträgt die Verantwortung der Baustelle an, mit Domizil in
2. Der Auftragnehmer haftet weiterhin gegenüber dem Auftraggeber für das Handeln des Baustellenverantwortlichen.
3. Dem Baustellenverantwortlichen, der während der Ausführung der Arbeiten immer anwesend sein muss, obliegen:
 - a. die Organisation und Regelung der Baustelle;
 - b. die Sorge um die Beachtung der Vorschriften und Bestimmungen im Bereich der Vorbeugung und des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer und des Einsatzsicherheitsplanes (ESP) zur Vorbeugung von Arbeitsunfällen und Schäden an Dritten.

-
- der Koordinator für die Sicherheit in der Planungsphase (der im Sinne des GvD 81/08 ernannt werden muss, wenn auf der Baustelle – auch zu verschiedenen Zeitpunkten – mehrere ausführende Unternehmen tätig sind);
 - der Koordinator für die Sicherheit in der Ausführungsphase (der im Sinne des GvD 81/08 ernannt werden muss, wenn auf der Baustelle – auch zu verschiedenen Zeitpunkten – mehrere ausführende Unternehmen tätig sind);
 - der Koordinator für die Ausführung der Arbeiten;
 - der Bauleiter für die Strukturen;
 - der Bauleiter für die Anlagen;
 - der Abnahmeprüfer für die Strukturen während der Ausführung;
 - der Geologe;
 - der Geotechniker.

³² Alternativ dazu kann eingefügt werden: „Der Auftraggeber behält sich vor, die Entscheidungen des Bauleiters in Bezug auf die Ausführung der vergabegegenständlichen Arbeiten und was sonst noch von diesem Vertrag vorgesehen und nicht rein technischer Art ist, ausdrücklich schriftlich anzuerkennen und anzunehmen“. Der Auftragnehmer kann zudem die spezifischen Aufgaben des Bauleiters festlegen und die Befugnisse desselben auch in Bezug auf die unterschiedlichen Arbeitsphasen und auf seine Befugnis zur Vertretung des Auftraggebers genau einschränken.

³³ Vgl. Fußnote 32 in Bezug auf die Befugnisse und Aufgaben des Bauleiters, die auch bei der Formulierung dieser Vertragsbestimmung zu berücksichtigen sind.

³⁴ „Es steht dem Auftragnehmer frei, die eigenen Anmerkungen und Anträge in Bezug auf die Befehle des Bauleiters schriftlich vorzulegen und Vorbehalte in die Abrechnung der Arbeiten mit den Modalitäten und den Fristen einzutragen, die vom nachfolgenden Artikel vorgesehen sind“; dieser letzte Absatz findet nur dann Anwendung, wenn die Parteien in diesen Vertrag den Art. 24 einfügen möchten, welcher die Vorbehalte regelt und in der Fußnote 45 angegeben ist.

Art. 18. Personen, die zur Eintreibung von Zahlungen befugt sind

1. Der Auftragnehmer ermächtigt folgende Personen zur Eintreibung, Einnahme und Quittierung der ihm geschuldeten Beträge:³⁵.

Kapitel VI - Ausführung der Arbeiten

Art. 19. Räumung und Schutz der Sachen des Auftraggebers oder Dritter

1. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten in Hinblick auf den Beginn der Arbeiten rechtzeitig dafür zu sorgen, dass an den von den Arbeiten betroffenen Standorten die eigenen oder Dritten gehörenden Sachen, welche die Ausführung der Arbeiten behindern oder durch diese beschädigt werden könnten, entfernt bzw. mit angemessenem Schutz ausgestattet werden.

2. Sollte der Auftraggeber der Pflicht gemäß vorhergehendem Absatz nicht nachkommen, legt der Auftragnehmer mit eigener schriftlicher Mitteilung eine Frist von mindestens Tagen fest. Nach vergeblichem Verstreichen dieser Frist kann er der Pflicht direkt nachkommen und die entsprechenden Kosten dem Auftraggeber anlasten.

3. Die durch die Ausführung obengenannter Vorverpflichtungen entstehenden Verzögerungen verleihen dem Auftragnehmer das Recht, für die Fertigstellung der Arbeiten eine Zusatzfrist zu erhalten.

4. Auf jeden Fall haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an Sachen des Auftraggebers oder Dritter, die durch die Nichterfüllung des Auftraggebers der Pflichten laut erstem Absatz entstehen.

Art. 20. In Regie auszuführende Leistungen

1. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Arbeiten in Regie ausführen zu lassen, verstanden als Leistungen, die nicht im Gegenstand des Vertrages gemäß Regelung der Vergabe und beiliegenden Projektunterlagen enthalten sind, und legt bereits jetzt fest, dass der Betrag derselben auf keinen Fall mehr als%³⁶ des Vergabebetrages ausmachen kann.

2. Insbesondere werden als in Regie auszuführende Arbeiten die Leistungen von Arbeitskräften, die Lieferung von Materialien, die Mieten und Transporte verbucht, die vom Bauleiter³⁷ gefordert oder als solche anerkannt werden, wie zum Beispiel³⁸:

- a. Werke, die besondere Lasten bewirken, die im Vertrag nicht vorgesehen sind;
- b. Änderungen an bereits ausgeführten Werken, beschränkt auf jene, die keinen Maßbewertungen unterliegen;
- c. Betreuung bei der Ausführung der Anlagen und beim Einbau von Bauten, die vom Auftragnehmer anderen Subjekten anvertraut wurden, wenn diese nicht ausdrücklich in den besonderen Vergabebedingungen vorgesehen sind.

3. Die Leistung von Arbeitskräften, Materialien, Mieten und Transporten, die der Bauleiter³⁹ anerkannt hat und in Regie zu verbuchen sind, werden aufgrund der tatsächlichen Mengen und der Einheitspreise des Richtpreisverzeichnisses der Handelskammer von bzw. mit folgenden Modalitäten bewertet. Es wird dabei auf Folgendes hingewiesen: Während bei Pauschalvergaben die Arbeiten in Regie nicht im Gegenstand des Vertrages, wie er aus der Regelung der Vergabe und der dem Vertrag beigelegten Projektunterlagen hervorgeht, einschließlich der Maßberechnung der Arbeiten, inbegriffen sind, sind im Vergabevertrag auf Maß jene Leistungen in Regie auszuführen, die nicht in der Beschreibung der einzelnen Arbeitspositionen ermittelt sind. Es handelt sich dementsprechend um Leistungen in Ergänzung zu jenen, die vom Vertrag festgelegt werden, um deren Ausführung der Auftraggeber, eventuell über den Bauleiter, im Laufe der Durchführung des Arbeitsverhältnisses zu dem Zeitpunkt ersucht, in dem die entsprechende Notwendigkeit erhoben wird, und die einer eigenen Zahlungsform bedürfen, eben weil sie nicht im Vertragsgegenstand inbegriffen sind. Die Parteien können im Vertrag die Prozentsätze an zugelassenen Regiearbeiten angeben.

4. Die in Regie auszuführenden Arbeiten werden mit denselben Modalitäten und denselben Fristen verbucht und ausgezahlt, die für die vergabegegenständlichen Arbeiten vorgesehen sind, mit Ausschluss der eventuellen Garantieeinbehalte gemäß nachfolgendem Art. 28.

³⁵ Personalien der Subjekte, damit diese vollständig identifizierbar sind, und die Zahlungsmodalitäten eingeben.

³⁶ Den von den Parteien festgelegten Prozentsatz angeben.

³⁷ Vgl. Fußnote 32.

³⁸ Die Parteien können die entsprechenden Punkte ankreuzen und alternativ dazu andere Arbeiten angeben, die in Regie zu leisten sind.

³⁹ Vgl. Fußnote 32.

Art. 21. Änderungen und Ergänzungen

1. Unbeschadet der Anwendbarkeit des Art. 1660 ZGB ist der Auftraggeber über den Bauleiter⁴⁰ befugt, Änderungen an den projektgegenständlichen Arbeiten vorzunehmen und diese schriftlich anzuordnen, sofern sie im Rahmen eines Sechstels gemäß Art. 1661, Absatz 1 ZGB bleiben, keine bedeutenden Änderungen am Wesen des Werkes oder an den in diesem Vertrag vorgesehenen Mengen der einzelnen Arbeitskategorien bewirken und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen, wobei dem Auftragnehmer eine Vergütung für die durchgeführten Mehrarbeiten entrichtet wird, auch wenn der Preis der Vergabe pauschal festgelegt wurde.
2. Die Änderung der Beträge der Mehrarbeiten oder der Arbeitsreduzierungen werden ausschließlich vom Bauleiter⁴¹ schriftlich und mit angemessener Vorankündigung dem Auftragnehmer mitgeteilt und müssen, wo erforderlich, mit einer Vereinbarung über die neuen Preise, auch unter Berücksichtigung der Sicherheitskosten, ergänzt werden. Beide Dokumente müssen zur Bestätigung und Annahme vom Auftraggeber gegengezeichnet werden.
3. Die Vereinbarung über die Preise der geänderten Arbeiten hat sich auf die bereits im Angebot vereinbarten Personalkosten sowie auf die Kosten der eventuell im Vertrag nicht vorgesehenen Materialien zu stützen, wenn möglich im Vergleich mit den Kosten ähnlicher Arbeiten, die vom Vertrag vorgesehen sind.
4. Der Auftragnehmer kann keine Änderungen, Zusätze oder Streichungen an den in Auftrag gegebenen Werken jeglicher Art und Ausmaßes ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung des Auftraggebers im Sinne des Art. 1659, Absätze 1 und 2 ZGB⁴² vornehmen. Für Änderungen und Ergänzungen hat er Anspruch auf die Vergütung, die zwischen den Parteien mit den Modalitäten gemäß vorhergehendem Absatz 3 festzulegen ist.
5. Die Zahlung der als Änderung und/oder Ergänzung durchgeführten Arbeiten erfolgt auf dieselbe Art und Weise und mit denselben Fristen, die gemäß Art. 10 dieses Vertrages für die Zahlung der Hauptarbeiten vorgesehen sind, indem sie zu denselben hinzugerechnet werden.
6. Die Vorgaben des Art. 12, Absatz 10 dieses Vertrages bleiben unbeschadet.
7. Falls es die Ausführung der Änderungen erfordern sollte, vereinbaren die Vertragspartner schriftlich eine zusätzliche Frist für die Fertigstellung der Arbeiten.

Art. 22. Vorschriften für die Sicherheit

1. Der Auftraggeber und/oder der Verantwortliche der Arbeiten prüfen die Erfüllung der Pflichten zu Lasten des Koordinators in der Planungsphase und des Koordinators für die Ausführung der Arbeiten und sorgen für die anderen Tätigkeiten im Sicherheitsbereich, die ihnen vom Gesetz vorgeschrieben werden.
2. Der Koordinator für die Ausführung der Arbeiten besorgt aufgrund des Sicherheitsplanes im Sinne des Art. 92 GvD 81/2008 Folgendes:
 - a) Prüfung der Anwendung seitens des Auftragnehmers, der Subunternehmer und jedes anderen Subjekts, das aus welchem Titel auch immer an der Ausführung der Arbeiten beteiligt ist, der sie betreffenden Vorschriften des Sicherheits- und Koordinierungsplanes und der korrekten Anwendung der entsprechenden Arbeitsverfahren;
 - b) Prüfung der Angemessenheit des Einsatzsicherheitsplanes (ESP) als ergänzender Detailplan zum Sicherheits- und Koordinierungsplan, der mit letzterem kohärent sein muss, und Anpassung des Sicherheits- und Koordinierungsplanes und Faszikels gemäß Art. 91, Absatz 1, Buchstabe b) GvD 81/2008, in Bezug auf die Weiterentwicklung der Arbeiten und auf eventuell eingetretene Änderungen, mit Bewertung der Vorschläge des Auftragnehmers und der eigenen Subunternehmen zur Verbesserung der Sicherheit auf der Baustelle, sowie Überprüfung der Anpassung seitens der vorgenannten Subjekte der eigenen Einsatzsicherheitspläne, sofern erforderlich;
 - c) Organisation zwischen den Arbeitgebern, einschließlich der selbständigen Arbeitnehmer, der Kooperation und Koordinierung der Tätigkeiten sowie der gegenseitigen Information;
 - d) Prüfung der Umsetzung der Abkommen zwischen den Sozialpartnern, um die Koordinierung zwischen den Sicherheitsvertretern zwecks Verbesserung der Sicherheit auf der Baustelle umzusetzen;
 - e) Meldung an den Auftraggeber oder Verantwortlichen der Arbeiten, nach vorhergehender schriftlicher Beanstandung an den Auftragnehmer und an die Subunternehmer, über die Nichtbeachtung der Gesetzesvorschriften und der Vorschriften des Sicherheits- und Koordinierungsplanes, und dementsprechender Vorschlag der Unterbrechung der Arbeiten, der Entfernung der Unternehmen oder der selbständigen Arbeitnehmer von der Baustelle oder der Auflösung des Vertrages;
 - f) Unterbrechung der einzelnen Arbeitsgänge bei schwerwiegender und unmittelbarer Gefahr bis zur Überprüfung der erfolgten Erfüllungen durch die betroffenen Unternehmen.

⁴⁰ Vgl. Fußnote 32.

⁴¹ Vgl. Fußnote 32.

⁴² Art. 1659 ZGB: „Der Auftragnehmer darf an der vereinbarten Ausführungsart des Werkes keine Änderungen vornehmen, wenn sie der Auftraggeber nicht genehmigt hat. Die Genehmigung muss schriftlich nachgewiesen werden.“

Art. 23. Abrechnung der Arbeiten

1. Die administrativen und buchhalterischen Dokumente, die in Zusammenarbeit zwischen Bauleiter⁴³ und Auftragnehmer⁴⁴ erstellt werden müssen, sind:
 - a. Maßbuch;
 - b. Buchhaltungsregister;
 - c. Baufortschritte der Arbeiten, wenn vorgesehen;
 - d. Zahlungsbescheinigungen;
 - e. Bautagebuch;
 - f. Endabrechnung.

Art. 24. Messungskriterien

1. Die Messung der einzelnen Kategorien der ausgeführten Arbeiten erfolgt aufgrund folgender Kriterien:
 - a. Kriterien, die in den besonderen Vergabebedingungen festgelegt wurden;
 - b. gemäß folgenden Modalitäten:

Kapitel VII - Überprüfung der Arbeiten

Art. 25. Ermittlungen während der Bauausführung⁴⁵

1. ⁴⁶ Während der Bauausführung können auf begründete Anfrage einer Partei, die auch die entsprechenden Spesen übernimmt, Lokalaugenscheine und Teilabnahmeprüfungen vorgenommen werden, um die Beschaffenheit und die Qualität der durchgeführten Werke zu ermitteln.
2. Am Ende des Lokalaugenscheins wird ein Protokoll über den ermittelten Zustand verfasst und vom Auftragnehmer oder einem Vertreter desselben und vom Bauleiter unterzeichnet.
3. Sollte während der Bauausführung festgestellt werden, dass die Arbeiten nicht gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen voranschreiten, kann der Bauleiter eine angemessene Frist festlegen, innerhalb der sich der Auftragnehmer an diese Bedingungen anpassen muss; nach vergeblichem Verstreichen dieser Frist kann der Auftraggeber schriftlich die Auflösung des Vertrages erklären, unbeschadet des Anspruches auf Schadenersatz. Auf jeden Fall beeinträchtigt die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht das Recht des Auftraggebers auf Schadenersatz.

⁴³ Vgl. Fußnote 32.

⁴⁴ Punkte wählen, die in Bezug auf das Ausmaß und die komplexe Gestaltung der Vergabe in Frage kommen.

⁴⁵ Die Parteien können entscheiden, ob sie eine weitere Vertragsbestimmung vor dieser je nach Art der vertragsgegenständlichen Vergabe einfügen wollen, unter Berücksichtigung der Angaben in Fußnote 32 bezüglich der Aufgaben und Befugnisse des Direktors: *Fragen und Vorbehalte des Auftragnehmers* 1. Eventuelle Forderungen höherer Vergütungen oder nach Schadenersatz, auf die der Auftragnehmer Anspruch zu haben meint, müssen bei sonstigem Verfall bei der unmittelbar auf das den Anspruch auslösende Ereignis folgenden Unterzeichnung in das Buchhaltungsregister eingetragen werden, mit Angabe der Beträge, die der Auftragnehmer einfordert, und der entsprechenden Begründungen. 2. Unterzeichnet der Auftragnehmer die Urkunden der Vergabe mit Vorbehalt, muss er innerhalb von 15 Tagen bei sonstigem Verfall seinen Vorbehalt in Bezug auf den Baufortschritt erläutern, indem er in das Buchhaltungsregister die entsprechenden Forderungen mit Angabe der genauen Beträge, die ihm seines Erachtens geschuldet sind, sowie der jeweiligen Begründung einträgt und unterschreibt. 3. Sollte das Buchhaltungsregister aus Gründen, die nicht dem Auftragnehmer zuzuschreiben sind, diesem für die im vorhergehenden Absatz genannten Erfüllungen nicht zur Verfügung gestellt werden, kann der Vorbehalt über Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung erklärt werden, der innerhalb der vorgenannten Frist von 15 Tagen dem Auftraggeber und dem Bauleiter zugeschickt werden muss. 4. Bei Vorliegen von Umständen, die für den Auftraggeber einen Nachteil bewirken, der sich nicht unmittelbar erschöpft, und bis zu ihrer Beendigung müssen die Forderungen gemäß Absätzen 1 und 2 bei den nachfolgenden Unterzeichnungen des Buchhaltungsregisters wiederholt werden, um die Bezifferung der anfangs eingetragenen Forderung zu aktualisieren. 5. Die Anträge gemäß Absätzen 1 und 2 müssen auf jeden Fall in der Endabrechnung ausdrücklich bestätigt werden, andernfalls gelten sie als aufgegeben. 6. Über die vom Auftragnehmer vorgelegten Ansprüche muss der Bauleiter innerhalb von 15 Tagen im Buchhaltungsregister seine begründeten Einwände darlegen und die unmittelbare Kenntnisnahme des Auftragnehmers ermöglichen. Die Zahlung der eventuell vom Auftraggeber angebotenen und vom Auftragnehmer angenommenen Beträge muss innerhalb von Tagen ab besagter Annahme erfolgen. 7. Nach Prüfung der Forderungen des Auftragnehmers innerhalb der Frist gemäß Absatz 6 und nach Darlegung der eigenen Einwände beruft der Bauleiter sofort eine Sitzung zur Definition einer gütlichen Abmachung mit dem Auftragnehmer ein; sollte eine solche Vereinbarung während der Bauausführung nicht möglich sein, wird die Definition der Vorbehalte auf den Zeitpunkt unmittelbar nach der Ausstellung des Protokolls über den Abschluss der Arbeiten vertagt. Bei nicht erreichtem Einvernehmen wird zur Lösung der Streitfragen gemäß den Vorgaben dieses Vertrages geschritten.

⁴⁶ Man vergleiche zu dieser Bestimmung die Fußnote 32 in Bezug auf die Befugnisse und Aufgaben des Bauleiters.

Art. 26. Endprüfung⁴⁷

1. Nach Maßgabe des Art. 1665 ZGB soll mit der Endprüfung mit dem Bauleiter und/oder Auftraggeber⁴⁸ und dem Auftragnehmer festgestellt werden, ob die Arbeiten vollständig und gemäß den vertraglichen Vorschriften ausgeführt wurden.⁴⁹
2. Der Prüfungsvorgang muss innerhalb vonTagen ab Datum des Protokolls über die Beendigung der Arbeiten gemäß Art. 12, Absatz 4, dieses Vertrages fertiggestellt werden.
3. Der Beginn der Prüfung wird dem Auftragnehmer vom Bauleiter und/oder Auftraggeber über Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung, der innerhalb von mindestens Tagen vor dem Beginn beim Auftragnehmer eingehen muss, mitgeteilt. Wurden alle Förmlichkeiten der Ankündigung berücksichtigt, kann die Prüfung auch in Abwesenheit des Auftragnehmers durchgeführt werden, falls die Anwesenheit von mindestens zwei Zeugen gewährleistet ist.
4. Innerhalb vonTagen ab Beendigung der Prüfungsvorgänge wird zwischen den Parteien das entsprechende Protokoll unterschrieben. Bei positivem Ausgang der Endprüfung enthält das Protokoll auch die vorbehaltlose Annahme der Arbeiten mit gleichzeitiger Übergabe des Gutes.
5. Sollte aus dem Ergebnis der Prüfung die Notwendigkeit hervorgehen, weitere Maßnahmen zur Fertigstellung der Arbeiten gemäß den vertraglichen Vorschriften durchzuführen, werden im Protokoll gemäß vorhergehendem Absatz 4 das Wesen dieser Maßnahmen und die Frist angegeben, innerhalb der dieselben fertiggestellt werden müssen, sowie die Modalitäten für deren Überprüfung.
6. Sollten die durchgeführten Arbeiten wegen eventuell ermittelter Mängel mit Vorbehalt angenommen oder eine schriftliche Erklärung über die Nichtannahme mit den entsprechenden Begründungen ausgestellt worden sein, muss das Protokoll gemäß Absatz 4 die Maßnahmen anführen, die zur Behebung der eventuell ermittelten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden müssen.
7. Unterlässt es der Bauleiter und/oder der Auftraggeber ohne berechtigten Grund, die vorgenannten Prüfungen vorzunehmen, bzw. vollendet er diese nicht innerhalb der festgelegten Fristen, gilt das Werk als angenommen.
8. Nimmt der Auftragnehmer die gemäß den vorhergehenden Absätzen 5 und 6 vereinbarten Maßnahmen nicht innerhalb der festgelegten Fristen vor, ist der Bauleiter und/oder der Auftraggeber befugt, eine weitere Frist über Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung auszustellen und nach Verstreichen dieser Frist die Arbeiten mit Kosten zu Lasten des Auftragnehmers direkt ausführen zu lassen.
9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Unterlagen, die für die Ausstellung der Nutzungsbewilligung erforderlich sind, einschließlich der Konformitätserklärungen gemäß Art. 25, Absatz 1, Buchst. c) des DPR 380/2001, innerhalb von 15 Tagen ab Fertigstellung der Arbeiten, die Gegenstand der Verwaltungsmaßnahme sind, zu übermitteln.

Kapitel VIII – Gewährleistungen

Art. 27. Gewährleistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle in den Anlagen dieses Vertrages beschriebenen Werke vollständig und fachgerecht ausgeführt werden, mit Einsatz von hochwertigen Materialien und angemessen ausgebildetem Personal.⁵⁰
2. Der Auftragnehmer leistet Gewähr im Rahmen und mit den Fristen im Sinne der Artikel 1667, 1668 und 1669 ZGB.
3. Zur Gewährleistung der vollständigen und korrekten Ausführung aller vom Auftragnehmer mit dem Vergabevertrag eingegangenen Verpflichtungen tätigt der Auftraggeber, falls der entsprechende Preis durch regelmäßige Raten oder Baufortschritte geregelt wird, anlässlich der Auszahlung jeder einzelnen Anzahlung und

⁴⁷ Es sei darauf hingewiesen, dass die Endprüfung des Werkes auf jeden Fall vor der Mitteilung der Beendigung der Arbeiten an die Gemeinde im Zusammenhang mit der ausgestellten Genehmigung durchgeführt werden sollte.

⁴⁸ Im Sinne des Art. 1665 ZGB steht die Prüfung des Werkes dem Auftraggeber zu. Es kommt allerdings oft vor, dass der Auftraggeber den Bauleiter auch mit der Prüftätigkeit betraut. Aus diesem Grund wurde es bei der Formulierung der Vertragsbestimmung vorgezogen, sei es den Bauleiter als auch den Auftraggeber anzugeben. Wer dann konkret die Prüfung des Werkes durchführt, hängt im Wesentlichen von den Befugnissen ab, die der Auftraggeber dem Bauleiter erteilt hat (zu diesem Punkt vgl. auch Fußnote 32).

⁴⁹ Die Parteien können vereinbaren, dass die Endprüfung des Werkes von einem Abnahmeprüfer im Auftrag des Auftraggebers durchgeführt wird, falls die Arbeiten technisch besonders komplex sein sollten.

⁵⁰ Sollte vom Auftragnehmer die Ausführung von Arbeiten mit oder an direkt vom Auftraggeber gelieferten Materialien gefordert werden, können die Parteien vereinbaren, dass „der Auftragnehmer verpflichtet ist, die fachgerechte Ausführung der durchgeführten Arbeiten zu gewährleisten, wobei er vorausgehend die Qualität der gelieferten Materialien mit dem Bauleiter/Auftraggeber prüft und eventuelle Beanstandungen schriftlich mitteilt“.

bis zur Annahme des Werkes auf dem jeweiligen Betrag einen Einbehalt in Höhe von ...% des entsprechenden Betrages zuzüglich MwSt.

4. Der Gesamtbetrag der im Sinne des vorhergehenden Absatzes getätigten Einbehalte muss dem Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen ab Annahme der Arbeiten gemäß Art. 26 dieses Vertrages entrichtet werden.

5. Sollte die von den Parteien festgelegte Zahlungsform Raten nach dem Datum der Endüberprüfung vorsehen, wird kein Betrag zurückbehalten.

6. Es steht dem Auftragnehmer frei, die Sicherung gemäß Absatz 3 dieses Artikels mit einer Bank- oder Versicherungsbürgschaft⁵¹ in der Höhe des dort angegebenen Prozentsatzes des Gesamtbetrages der Vergabe zu ersetzen. In diesem Fall muss die Bürgschaft vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten geliefert werden und dauert bis zur Annahme der Werke dieses Vertrages.

Art. 28. Gewährleistungen des Auftraggebers

1. Zur Absicherung der Zahlung des Vertragsentgeltes an den Auftragnehmer liefert der Auftraggeber folgende Sicherungen:

2. Der Auftraggeber erklärt, dass die vertragsgegenständlichen Arbeiten wie folgt finanziert werden:⁵²

3. Hängt die gesamte Finanzierung der Arbeiten oder Teile davon von einem Bankdarlehen ab, muss bei Abschluss dieses Vertrages dem Auftragnehmer eine Kopie der vom gewählten Kreditinstitut ausgestellten Mitteilung über die Gewährung des Darlehens ausgehändigt werden. Anschließend, auf jeden Fall aber vor Erreichen eines Betrages für die ausgeführten Arbeiten in Höhe von €, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Kopie des mit dem Kreditinstitut abgeschlossenen Darlehensvertrages übermitteln.

Kapitel IX - Schlussbestimmungen

Art. 29. Auflösung des Vertrages

1. Bei schwerwiegender Nichterfüllung des Auftragnehmers und allen anderen ausdrücklich in diesem Vertrag, von Art. 1668 ZGB und anderen Gesetzesvorschriften vorgesehenen Fällen kann der Auftraggeber die Auflösung des Vertrages zu Lasten fordern und dies dem Auftragnehmer mit Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung unter Angabe der Gründe und mit einem spezifisch beigelegten technischen Bericht in Fällen der Nichterfüllung wegen Nachlässigkeit in der Ausführung der Arbeiten mitteilen.

2. Eine schwerwiegende Nichterfüllung des Auftragnehmers ist beispielsweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

a. eine Ausführung der Arbeiten in gänzlichem Widerspruch mit den gewöhnlichen Ausführungstechniken und/oder in völliger Abweichung vom Vertrag, für die keine Anpassungsmaßnahme ausreicht, sondern vielmehr eine vollkommene Neubearbeitung erforderlich ist;

b. die Ausführung von Unteraufträgen ohne Ermächtigung des Auftraggebers.

3. In den Fällen laut vorhergehenden Punkten steht dem Auftragnehmer nur die Bezahlung der bereits ausgeführten Arbeiten und am Verwendungsort aufliegenden Materialien zu, ohne irgendeine Zusatzaufgabe, unbeschadet der Pflicht des Auftragnehmers, dem Auftraggeber alle aus der Vertragsauflösung folgenden Schäden zu erstatten.

Art. 30. Einseitiger Rücktritt des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, im Einvernehmen mit dem Bauleiter im Sinne des Art. 1671 ZGB mit schriftlicher Mitteilung über Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung einseitig vom Vertrag zurückzutreten und dem Auftragnehmer, zusätzlich zur Entschädigung für den Gewinnausfall, auch die Vergütung für die ausgeführten Arbeiten und der bis zum Rücktritt getragenen Spesen zu entrichten.

2. Der Auftraggeber erkennt den Wert jener Materialien an, die vom Bauleiter bereits vor der Mitteilung der Vertragsauflösung genehmigt worden sind.

Art. 31. Instandhaltung der errichteten Werke bis zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung

⁵¹ In Bezug auf das Bank- oder Versicherungsinstitut, das die Bürgschaft zu leisten hat, kann eventuell eine bestimmte Vorliebe oder Einschränkung angegeben werden.

⁵² Eine der folgenden Möglichkeiten angeben: - nur mit eigenen Mitteln; - zur Gänze über ein Bankdarlehen; - mit Eigenmitteln in Höhe von € _____, _____, den restlichen Teil über Bankdarlehen; - andere Möglichkeiten.

1. Bis zur positiven Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten sorgt der Auftragnehmer auf eigene Kosten für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung derselben.
2. Unbeschadet der besonderen Haftpflicht gemäß Artikel 1669 Zivilgesetzbuch, haftet der Auftragnehmer für den gesamten Zeitraum zwischen der Ausführung der Arbeiten und der Ausstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Arbeitsausführung für die ausgeführten Arbeiten und Lieferungen und verpflichtet sich, alle Materialien zu ersetzen, die nicht den vertraglichen Vorschriften entsprechen, sowie alle Schäden und Verschlechterungen zu reparieren, die auch infolge der korrekten Nutzung der Werke auftreten sollten. In diesem Zeitraum muss die Instandhaltung so rasch wie möglich und auf jeden Fall innerhalb der vom Bauleiter vorgeschriebenen Frist, bei sonstigem Eingriff von Amts wegen, durchgeführt werden. Aufgrund der Jahreszeit oder aus sonstigen Gründen kann dem Auftragnehmer gestattet werden, vorläufige Eingriffe zu tätigen und die endgültigen Reparaturen so bald als möglich nachzuholen.

Art. 32. Lösung von Streitfragen

1. Die Parteien verpflichten sich, jede Streitfrage in Bezug auf die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrags einem Mediationsverfahren laut Mediationsordnung der Mediationsstelle der Handelskammer Bozen, die im entsprechenden Verzeichnis des Justizministeriums eingetragen ist, zu unterziehen. Sollte das Mediationsverfahren zu keiner Schlichtung führen, wird der Streitfall laut der Schiedsordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen dem Schiedsgericht übergeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar und wird von einem Schiedsrichterssenat, bestehend aus drei Schiedsrichtern (oder von einem Einzelschiedsrichter) gemäß Schiedsordnung des genannten Schiedsgerichtes getroffen. Für die Ernennung des Schiedsrichterssenates (bzw. des Einzelschiedsrichters) beziehen sich die Parteien ausdrücklich auf die Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handelskammer Bozen⁵³.

Art. 33. Registrierung

1. Dieser Vertrag unterliegt der Registrierung im Fall seiner Verwendung. Die Registrierungskosten sind zu Lasten der Partei, welche davon Gebrauch macht.

Art. 34. Datenschutz

1. Die Parteien nehmen gegenseitig zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen der Europäischen Verordnung GDPR Nr. 679/2016 erfolgen muss.
2. Die vorliegenden Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:
.....
3. Der Kunde kann jederzeit Zugang zu den eigenen Daten, Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten verlangen, er kann außerdem Beschwerde gegen die Verarbeitung der eigenen Daten bei der Aufsichtsbehörde einreichen und generell alle Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 der Europäischen Verordnung GDPR Nr. 679/2016 geltend machen. Durch die Preisgabe der Daten ermächtigt der Kunde den Inhaber, diese für den oben genannten Zweck zu verarbeiten.
4. Inhaber der personenbezogenen Daten ist der Auftragnehmer, der Verantwortliche der Datenverarbeitung (GDPR Nr. 679/2016, Art. 4, Buchst. 7) ist bei, E-Mailzertifizierte E-Mail, Tel.
5. Der Datenschutzbeauftragte – sofern ernannt - (GDPR Nr. 679/2016, Art. 37) kann unter folgender Adresse erreicht werden, E-Mail, zertifizierte E-Mail, Tel.
6. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich den Rechtsträgern, die mit der Ausführung der für den Vollzug des abgeschlossenen Vertrages erforderlichen Tätigkeiten betraut sind, mitgeteilt.
7. Auf jeden Fall werden die erhobenen Daten nur für den Zeitraum aufbewahrt, der für die Zwecke, für die die Daten gesammelt oder anschließend verarbeitet wurden, erforderlich ist. Ihre Vernichtung erfolgt auf jeden Fall auf sichere Art und Weise und maximal innerhalb eines Jahres nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
8. Alles, was dem Auftragnehmer an seine (auch elektronische) Adresse geschickt wird (Anträge, Hinweise, Ideen, Informationen, Materialien, etc.), wird nicht als vertrauliche Information angesehen, darf nicht die Rechte anderer verletzen und muss wahrheitsgetreue und gültige Informationen enthalten, die keine Rechte anderer verletzen; auf jeden Fall kann dem Unternehmen keine Haftung für den Inhalt der Nachrichten angelastet werden.

⁵³ Anstatt dieser Klausel kann auch vereinbart werden, dass für die Streitfragen, die aus der Auslegung oder Ausführung rühren sollten, der Gerichtsstand Bozen zuständig ist.

Art. 35. Vertragsspesen

Die Spesen für diesen Vertrag sind zu Lasten des Auftragnehmers (oder des Auftraggebers).

Art. 36. Verweis

1. Für alle Punkte, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und alle anderen Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Im Sinne und nach Maßgabe der Art. 1341 und 1342 ZGB werden folgende Klauseln genehmigt: Art. 4 „Abtretung und Weitervergabe“; Art. 5 „Pflichten und Lasten des Auftraggebers“; Art. 6 „Pflichten und Lasten des Auftragnehmers“; Art. 7 „Personal und Vorsorge- und Versicherungslasten“; Art. 11 „Zahlungsverzug“; Art. 12 „Fristen für die Ausführung der Arbeiten und Straf gelder“; Art. 14 „Unterbrechung der Arbeiten“; Art. 17 „Baustellenverantwortlicher“; Art. 19 „Räumung und Schutz der Sachen des Auftraggebers oder Dritter“; Art. 21 „Änderungen und Ergänzungen“; Art. 25 „Ermittlungen während der Bauausführung“; Art. 26 „Endprüfung“; Art. 27 „Gewährleistungen des Auftragnehmers“, Art. 28 „Gewährleistungen des Auftraggebers“; Art. 29 „Auflösung des Vertrages“; Art. 30 „Einseitiger Rücktritt des Auftraggebers“; Art. 32 „Lösung von Streitfragen“; Art. 34 „Datenschutz“.

Unterschrift des Auftraggebers

Unterschrift des Auftragnehmers

Unterschrift des Bauleiters zur Bestätigung der Einsichtnahme

.....

....., am